

Produkt-Information zur ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)

Produkt-Informationsblatt

Dieses Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsschutz geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Versicherungsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. WELCHEN VERSICHERUNGSVERTRAG BIETEN WIR IHNEN AN?

Bei der angebotenen Versicherung handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung für jede Art von Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs und mitgeführten Fahrrad-Anhängern, die jeweils weder gewerblich genutzt noch zulassungs- oder versicherungspflichtig sind.

2. WAS IST VERSICHERT?

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei anfallende Kosten.

- Panne, Unfall oder Diebstahl mit dem Fahrrad
- Krankheit oder Unfall der versicherten Person
- Verlust von Ausweisdokumenten oder Zahlungsmitteln

Die Schadenfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. WIE HOCH IST DER BEITRAG UND WANN MÜSSEN SIE DIESEN BEZAHLEN?

Für die ADFC-Pannenhilfe wird der Beitrag für Mitglieder des ADFC e.V. durch den ADFC e.V. gezahlt. Haben Sie einen Vertrag über die ADFC-PannenhilfePLUS abgeschlossen, können Sie den zu zahlenden Beitrag für die Versicherung „ADFC-PannenhilfePLUS“ Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Beitrag ist binnen zwei Wochen, nachdem Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist, zu bezahlen. Der Folgebeitrag ist jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen. Zahlen Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10 ADFC-FSB 2016.

4. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 5 ADFC-FSB 2016.

5. WAS MÜSSEN SIE BEI VERTRAGSSCHLUSS BEACHTEN?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und richtig.

6. WAS MÜSSEN SIE WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES BEACHTEN?

Da sich durch eine Veränderung der Umstände die Notwendigkeit ergeben kann, den Versicherungsvertrag anzupassen, müssen Sie uns auf unsere Aufforderung hin mitteilen, welche Änderungen gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Antrag eingetreten sind. Veränderte Umstände liegen beispielsweise vor, wenn Sie Ihre Mitgliedschaft beim ADFC e.V. beenden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte § 15 ADFC-SB 2016.

7. WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN EIN SCHADENFALL EINGETRETEN IST?

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, welche Leistungen wir wie erbringen. Ausführliche Informationen finden Sie in § 6 ADFC-FSB 2016. Sie erreichen uns über die Rufnummer **0221 8277-9422** oder aus dem Ausland: **Landesvorwahl von Deutschland und 221 8277-9422**.

Produkt-Information zur ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)

8. WELCHE FOLGEN KÖNNEN SICH ERGEBEN, WENN SIE DIE VORGENANNTEN VERPFLICHTUNGEN NICHT BEACHTEN?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblattes benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 Absatz (2) ADFC-FSB 2016.

9. WIE LANGE LÄUFT IHR VERTRAG UND WIE KANN ER BEENDET WERDEN?

Die Vertragslaufzeit der ADFC-PannenhilfePLUS entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Sie beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf von einer Partei gekündigt wurde. Außerdem erlischt der Vertrag zur ADFC-PannenhilfePLUS automatisch zur nächsten Hauptfälligkeit nach Kündigung der Mitgliedschaft im ADFC e.V. oder nach Beendigung der ADFC-Pannenhilfe durch den ADFC e.V. Ausführliche Hinweise zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte der Rückseite des Antrages sowie § 9 ADFC-FSB 2016. Weitere Kündigungsrechte können Ihnen bei einer Beitragsanpassung oder im Schadenfall zustehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10, § 11 und § 12 ADFC-FSB 2016.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN
zur ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN NACH § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTEN-VERORDNUNG (VVG-InfoV)

GESELLSCHAFTSANGABEN

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Postanschrift, Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
(ladungsfähige Anschrift)

Vorstand: Frank Feist, Manfred Mertins

Registergericht: Amtsgericht Köln; Registernummer: HRB 9084

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistung- sowie Krankheitskosten-Versicherung berechtigt.

WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGS-LEISTUNG

Wir bieten Ihnen eine Schutzbrief-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten und erbringen Organisations- und Serviceleistungen rund um Ihre Mobilität und Gesundheit. Grundlage unseres Vertrages sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016). Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen einer der folgenden Schadenfälle:

- Panne, Unfall mit dem Fahrrad oder Diebstahl des Fahrrads
- Krankheit oder Unfall der versicherten Person
- Verlust von Ausweisdokumenten oder Zahlungsmitteln

Den genauen Leistungsumfang können Sie den §§ 1 bis 3 der ADFC-FSB 2016 entnehmen.

Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ZU ZAHLENDER GESAMTBEITRAG

Für die ADFC-Pannenhilfe wird der Beitrag durch den ADFC e.V. geleistet. Haben Sie einen Vertrag über die ADFC-PannenhilfePLUS abgeschlossen, wird der Beitrag neben gegebenenfalls in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/ Nachlässe) im Vorschlag/Antrag und Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

ZAHLWEISE

Die vereinbarte Zahlweise, d. h. jährliche Zahlung des Beitrags für die ADFC-PannenhilfePLUS entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

– Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

– Folgebeitrag

Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

– Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Generell ist für die ADFC-PannenhilfePLUS das SEPA Lastschriftverfahren vereinbart. Ihre Zahlung gilt somit als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

**ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN
zur ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)**

GÜLTIGKEITSDAUER VON VORSCHLÄGEN

Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist.

Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

VORLÄUFIGE DECKUNG

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

BINDEFRISTEN

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-404
E-Mail: service@roland-schutzbrief.de

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN
zur ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrags), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT, BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produkt- Informationsblatt.

ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in § 16 ADFC-FSB geregelt.

VERTRAGSSPRACHE

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

ANSPRECHPARTNER FÜR AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden: ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände Frank Feist und Manfred Mertins, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon 0800 3696000
Fax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

**ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN
zur ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)**

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Mit Antrag für die ADFC-PannenhilfePLUS wird keine Genehmigung zur Nutzung der Daten für werbliche Zwecke erteilt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS (ADFC-FSB 2016)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 ROLAND 24-Stunden-Service für die ADFC-Pannenhilfe und ADFC-PannenhilfePLUS
- § 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 3 Geltungsbereich und versicherte Leistungen - Was leistet Ihre Pannenhilfe?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 4 Begriffe
- § 5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 6 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 7 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 8 Beiträge
- § 9 Verpflichtungen Dritter
- § 10 Gesetzliche Verjährung
- § 11 Zuständiges Gericht
- § 12 Anzuwendendes Recht
- § 13 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§ 1 ROLAND 24-Stunden-Service für die ADFC-Pannenhilfe und die ADFC-PannenhilfePLUS

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über die Rufnummer **0221 8277-9422**

oder aus dem Ausland: **Landesvorwahl von Deutschland** und **221 8277-9422**.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt oder bei Bedarf durch Benennung des nächsten Bett+Bike-Gastbetriebes.

2. Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§ 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherten gemäß § 3 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

2. Versicherte Person sind Sie als unser Versicherungsnehmer und, wenn Sie den Familientarif gewählt haben, auch die Personen, die im Rahmen der Mitgliedschaft dem ADFC als Familien- bzw. Haushaltsmitglied gemeldet sind.
3. Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, das im Eigentum einer versicherten Person steht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Fahrräder, die im wirtschaftlichen Eigentum einer versicherten Person stehen (z.B. Leasingräder) gehören ebenfalls zu den versicherten Fahrrädern. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden. Nicht versichert sind Fahrräder, die einer versicherten Person zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Leihräder.

§ 3 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihre Pannenhilfe

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt

3.1 ADFC-Pannenhilfe

Bereits ab Wohnort der versicherten Person erbringen wir folgende Leistungen:

3.1.1 24-Stunden-Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt oder bei Bedarf durch Benennung des nächsten Bett+Bike-Gastbetriebes.

3.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

3.1.3 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

3.2 ADFC-PannenhilfePLUS

Im Rahmen der ADFC-PannenhilfePLUS erweitern wir die Leistungen der ADFC-Pannenhilfe und erbringen folgende Leistungen.

3.2.1 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort und auch dann, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

3.2.2 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

3.2.3 Leih-/Mietfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Leih- bzw. Mietfahrrad als vorübergehenden Ersatz und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder, des Wieder auffindens des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 14 Tage maximal 50 € je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziffer 3.2.2) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

3.2.4 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 100 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziffer 3.2.2) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.2.5 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

Die Leistungen dieses 3.2.5 gelten auch dann, wenn sich die versicherte Person aufgrund eines Unfalls oder schwerer Erkrankung in akute ärztliche Behandlung begibt die eine weitere Nutzung des Fahrrades am gleichen und darauffolgenden Tag ausschließt.

3.2.6 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreise-mittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahn-fracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

3.2.7 Krankenrücktransport

Erleidet die versicherte Person infolge eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad schwerwiegende Verletzungen oder erkrankt die versicherte Person während einer Fahrt mit dem Fahrrad schwer und ist eine stationäre Heilbehandlung notwendig, übernehmen wir die Kosten Ihres Transportes zur stationären Heilbehandlung in das nächste erreichbare Krankenhaus.

Ist der Rücktransport aus dem Ausland in ein Krankenhaus an Ihrem ständigen Wohnsitz nach Abstimmung mit einem von uns beauftragten Arzt medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet, veranlassen wir den Rücktransport. Wir entscheiden in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt über den Zeitpunkt des Rücktransportes sowie über die Wahl des geeigneten Transportmittels.

Wir tragen die Kosten des von uns veranlassten Rücktransportes einschließlich der von uns oder den Behörden angeordneten Betreuung. Bei nicht durch uns vermitteltem Rücktransport übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Kosten, die bei Zugrundelegung unserer rückwirkenden Einschätzung der Situation und im Falle eines daraufhin durch uns organisierten Rücktransportes angefallen wären.

Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Verletzung bzw. Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Sie und die nicht verletzten bzw. erkrankten mitversicherten Personen für höchstens drei Nächte bis 100 € pro Nacht und versicherte Person.

Wenn Sie sich nicht um Ihr mitgeführtes Gepäck kümmern können, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

3.2.8 Dokumentenservice

Nur für Sie bzw. eine Vertrauensperson Ihrer Wahl abrufbar können Sie Ihre persönlichen Dokumente und Personal- bzw. Card-Daten völlig sicher in unserem Dokumenten-Safe lagern.

Verlieren Sie Ihre persönlichen Papiere, wie z. B. Pass, Führerschein, Kredit- oder andere Zahlungskarten, wichtige Anschriften, Telefonnummern etc. oder werden diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung weiter.

Sie geben uns mit Ihrem persönlichen Codewort den Auftrag, Ihnen alle oder nur bestimmte, gespeicherte Daten zu übermitteln. Mit den Daten Ihrer Ausweise bzw. des Führerscheins wird eine Wiederbeschaffung sehr erleichtert. Bei Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte sind wir Ihnen auf Wunsch unverzüglich bei der Sperrung behilflich.

Außerdem übernehmen wir die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadenfall insgesamt bis zu 250 €. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

3.2.9 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Aufenthaltsort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

§ 4 Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Mitversicherte Personen sind diejenigen Personen und Familienmitglieder, die im Rahmen der Mitgliedschaft dem ADFC als Familien- bzw. Haushaltsmitglied gemeldet sind.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist im Falle des § 3 Ziffer 3.2.7 ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verletzt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder reißen. Beim Ausfall des Fahrrades verstehen wir unter „Unfall“ jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Sie sind die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
 - dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - ee) wenn im Rahmen der ADFC-PannenhilfePLUS (§ 3, Ziffer 3.2) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
 - ff) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 6 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
 - a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon **0221 8277-9422** oder aus dem Ausland: **Landesvorwahl von Deutschland** und **221 8277-9422**,
 - b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,

- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 7 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der ADFC-Pannenhilfe in Deutschland, im Rahmen der ADFC-PannenhilfePLUS für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz der ADFC Pannenhilfe nach § 3, Ziffer 3.2. beginnt mit der Annahme des Mitgliedschaftsantrages durch den ADFC e.V., frühestens jedoch am 01.01.2016.

Der Versicherungsschutz der ADFC-PannenhilfePLUS nach § 3, Ziffer 3.2, beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 10 Ziffer 2 zahlen. Liegt der Zeitpunkt vor dem 01.01.2016 umfasst der Versicherungsschutz auch die ADFC-Pannenhilfe.

§ 9 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz für die ADFC-Pannenhilfe besteht im Rahmen der Mitgliedschaft im ADFC e.V. für die in den Mitgliedsbedingungen des ADFC e.V. bestimmte Dauer. Der Versicherungsschutz für die ADFC-PannenhilfePLUS wird im Falle des Abschlusses eines solchen Versicherungsvertrages für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2. Bei einer Vertragsdauer für die ADFC-PannenhilfePLUS von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

3. Wird während der Laufzeit des Versicherungsvertrages für die ADFC-PannenhilfePLUS die Mitgliedschaft beim ADFC e.V. beendet oder beendet der ADFC e.V. die Leistung der ADFC-Pannenhilfe innerhalb der ADFC Mitgliedschaft, endet der Versicherungsvertrag automatisch zur nächsten Hauptfälligkeit.

§ 10 Beiträge

Für die ADFC-Pannenhilfe im Rahmen der Mitgliedschaft im ADFC e.V. wird der Beitrag mit Versicherungssteuer vom ADFC e.V. abgeführt.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, sofern Sie einen Vertrag über die ADFC-PannenhilfePLUS separat abgeschlossen haben:

1. Beitrag und Versicherungssteuer

Der für die ADFC-PannenhilfePLUS im Falle des Abschlusses eines solchen Vertrages in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

2. Zahlungen und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist eine Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Zahlungen und Folgen verspäteter Zahlung /Folgebeitrag

3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 3.4 und 3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen wurden.

3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Absatz 3.4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 11 Beitragsanpassung für die ADFC-PannenhilfePLUS

a) Erhöhen wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, können wir den Beitrag für einen Vertrag zur ADFC-PannenhilfePLUS mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anheben. Vermindern wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, brauchen Sie auch für diesen Vertrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an nur noch den neuen Tarifbeitrag zu zahlen.

b) Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 12 Kündigung nach Schadenfall

- a) Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir einen bestehenden Vertrag zur ADFC-PannenhilfePLUS in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- a) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus der ADFC-Pannenhilfe und ASFC-PannenhilfePLUS verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 15 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

Wird während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zur ADFC-PannenhilfePLUS die Mitgliedschaft beim ADFC e.V. beendet, endet der Versicherungsvertrag automatisch zur nächsten Hauptfälligkeit, § 9 Absatz 3.

Für den Beitrag des Fahrrad-Schutzbriefes ADFC-PannenhilfePLUS sind Veränderungen der Umstände bei Vertragsabschluss nicht bedeutsam.

§ 16 Zuständiges Gericht

A) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) Klagen gegen die versicherte Person

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

C) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach unserem Sitz.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 Verpflichtungen Dritter

a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur bei Abschluss eines Vertrages zur ADFC-PannenhilfePLUS

BEITRAG

Bei den Jahresbeiträgen ist die zurzeit gültige Versicherungssteuer (19 %) eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen und Nachlässen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet.

Bei der Berechnung von Nachlässen und Zuschlägen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.

ZAHLUNGSWEISE

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind.

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-560
E-Mail: service@roland-schutzbrief.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrages), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

WICHTIGER HINWEIS

Um schnelle Hilfe im Schadenfall sicherstellen zu können, teilen Sie uns bitte jede Änderung Ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung so schnell wie möglich mit. Sie können uns jederzeit die Vertragsänderungen telefonisch mitteilen. Wir sind rund um die Uhr für Sie da:
0221 8277-500.

Ihre ROLAND Kundenbetreuung